

Vf
2590



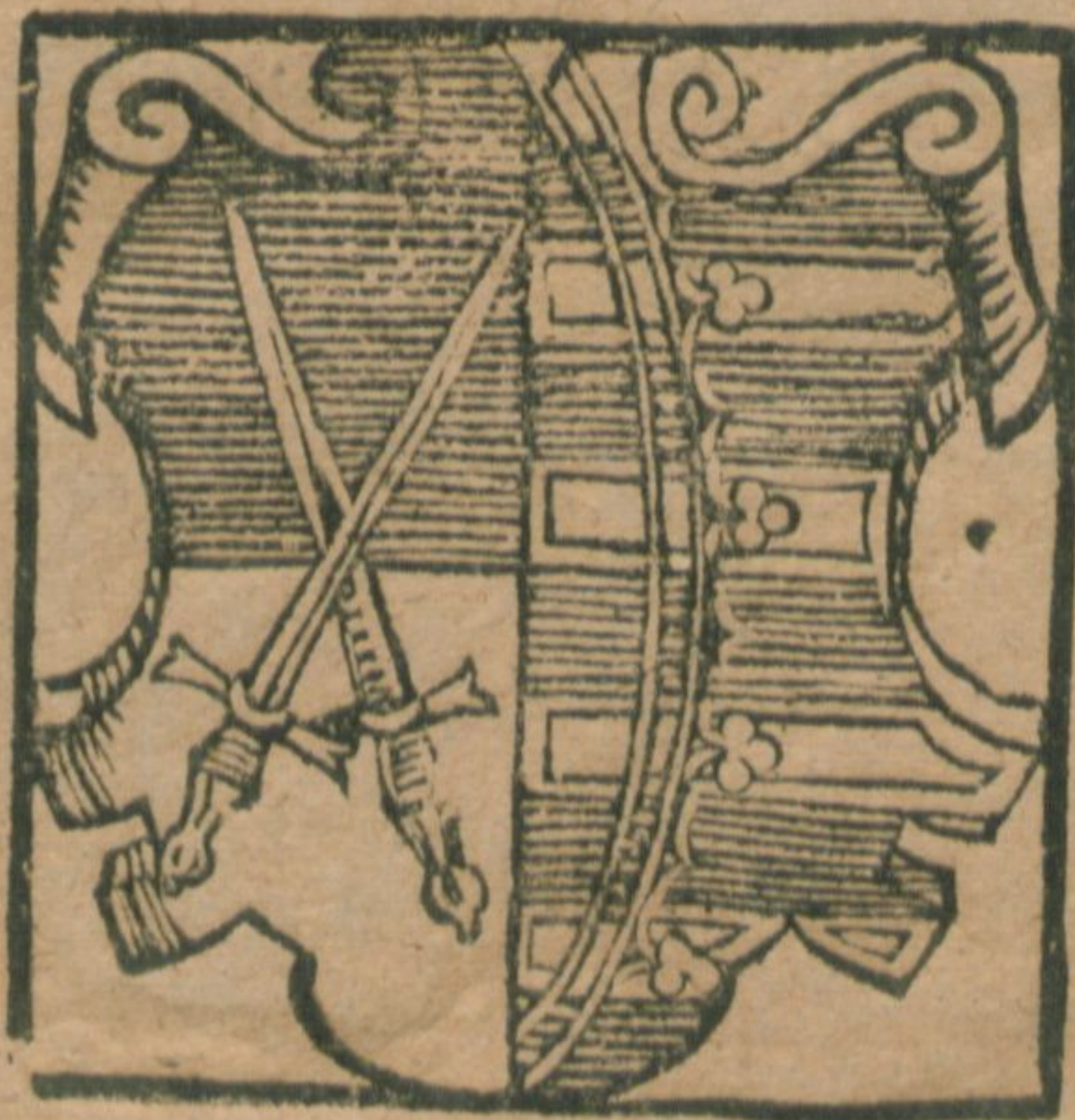


QK.180.
Qu. 180. 21

Vf
2590

INSTRU- CTION,

Nach welcher die zur AccisSteuer
er in Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu
Sachsen Ambtern und Städten verordnete
Einnehmer sich zuverhalten.



24
1646.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1.

De von Ihrer Chur-
fürstl. Durchl. zu Sachsen /
zur *Accis*-Steuer bestellte Einnehmer /
sollen auff alle Waaren / so den Städ-
ten auff Wagen Karren / und in Schiessen zugefüh-
ret / oder sonst zu fellen Kauffe dahin gebracht wer-
den / gute acht und Aufsicht haben / und bey den Zolla-
und Gleichs- Einnehmern deshalben fleissig nach-
fragen / auch vormittels jedes Orths Obrigkeit vor-
sügen / daß alles / so an *Victualien*, und andern Sas-
chen den Städten zugetragen / oder zugeführet wird /
nicht in Vorstädten / oder sonst in Häusern eingese-
zet / Sondern bey Vorlust derselben / stracks in die
Stadt auff offenen Markt gebracht / und alda zu fet-
ten Kauffe ausgelegt und abgeladen werde.

2.

Dergleichen Aufsicht ist auch unter den
Stadt Thoren durch die Thorwärter anzustellen / und
von denen Sachen / so in Trage / Körben / Köbern / Hus-
cken / oder auff Schubekarren hinein gebracht wer-
den / die *Accis*-Steuer zu fordern / Welche dann also
bald in die darzu geordnete verschlossene Büchse
zu thun /

A ij

zu thun /

zuthun/ und außgangs jeder Wochen dem Einnehmer zuzubringen/ der das Geld in henseyn des Thors wärter heraus nehmen/ und wie viel dessen befunden/ auffzeichnen/ auch zu weile/ wie mit einforderung der *Accisen* unter den Thore gebahret werde/ selbst nachsehen/ theils der Leute/ was sie haben geben müssen/ absonderlich befragen/ und/ wenn er Unterschleiff vermercket/ darumb reden/ auch nach befindung die Aufsicht anderen Personen auftragen/ aber wenn die Thorswärter von Rathe bestellet/ bey ihnen Anregung thun soll/ daß mit denen/ so unrecht befunden / Enderung getroffen werde.

3.

Von Getreidicht/ alsz Weizen/ Korn/ Gersten/ Malk/ Hafer/ Erbeiß/ Linsen/ Wicken/ Hopffen/ &c. sollen die geschwohrne Getreidichtmesser (welche zu dem Ende in allen Städten dieses Churfürstenthums / wo sie nicht allbereit bestellet / anzunehmen) die *Accisen* einfordern / und zwart solcher gestalt/ das zuverhütung des Gezäncks/ so bey steter Veränderung des Kauffs oder Werths/ zwischen den *Contrahenten*, und denen/ die es einfordern müssen/ zubefahren/ je von einem Schöffel Weizen/ Erbeiß und Linsen/ ein Groschen / von Korn und Gersten/ Neun Pf. von Hafer/ Hopffen und Wicken/ Sechs Pf. gegeben/

geben/ der Schöffel aber nach Dresnischem Masse
gerechnet/ und bey solcher *Accis* Steuer/ ob gleich
nach steigenden Getreidicht/ Kauff es ein mehrers
außtragen möchte/ es stets gelassen werden.

4.

Vnd diesen letzterwehnten Personen/
Als Thorwärttern/ Marktmeistern/ Getreidicht/ und
Kohlmeßtern ist in dem Urdte/ der dißfalls von ihnen
zuleisten/ mit Ernst einzubinden/ daß sie mit solcher
Einnahme getrewlich umbgehen/ nichts davon un-
terschlagen/ sondern alles in die darzu geordnete
Büchse thun/ und richtig einantworten/ auch über
die Gebühr von niemand etwas fordern/ und so sie
bey jemand/er sey die *Accis* Steuer zu geben oder ein-
zunehmen schuldig/ Unterschleiff und Betrug ver-
mercken würden/ solches anzeigen/ ingleichen auch
auf die ein/ oder ausgehende Gütter/ Viehe und an-
ders gute Aufsicht und acht haben sollen.

5.

Was an Victualien und anderen
Sachen/ es habe Nahmen/ wie es wolle/ Fuderweise/
oder an Gramer/ und Handwercks/ Waaren in ver-
schlossenen Tragekästlein einer Stadt zubracht wird/
das sol dem Einnahmer angemeldet/ und darvon

A ij

ihme

ihme die *Accisen* nach dem Werth der Waaren ent-
richtet werden. Von dem Brennholze aber seynd die
Accisen unter den Ehoren abzugeben.

6.

Weil unter dem geschlachteten Fleische
die rohen Felle und Binschlet nicht begriffen / und das
hero gleich anderen Sachen zu veraccisiren / können
die Einnehmer bey denen / so den Fleischpfenning ein-
forderen / sich deshalb erkundigen / (welche dann
ihnen darvon Nachricht geben sollen) und so dann die
Accisen von den Fleischhauern einbringen.

7.

Wie weit die von Adel wegen des jeni-
gen / so sie zu ihrem Unterhalt von ihren Ritter-
Gütern in die Städte schaffen / exempt und befreyet
seynd / das besagen die *Accis. Steuer. Patenta*. Solche
Befreyung aber ist auf Bürgerliches Standes Pers-
sonen / wie auch derer Städte und *Communen* aufm
Lande habende Ritter- und andere Güter / nicht zu
extendiren / sondern seynd sie von allen denen Sachen /
so sie in die Städte schaffen / die *Accisen* zu geben schul-
dig. Was aber bey entstehender Kriegsgefahr in die
Städte / *alviret* wird / deshalb ist billich zu *dispensi-*
ren.

S. Von

8.

Von Salz/ welches zu Hall/ Salza/
oder Stasfurth erhandelt / und nicht in diesen Lan-
den wiederumb verkauft / sondern nur durchgeföhret
wird / ist allein der geordnete Grenzzoll samt dem ge-
wöhnlichem Gleit abzustatten / Was aber in diese
Lande gebracht / und darinnen verbraucht / oder von
Salzführern und Händlern erkauft / und weiter ver-
föhret wird / mit demselben bleibt es / wie im *Accis-*
Steuer-Patent angefetzt zu befinden / bey 6. 8. von ies-
dem Schöffel Dresdriſchen Masses / welche *Accis-*
Steuer bey der ersten Zoll- oder Geleits-*Stäte* / alda
es durchgeföhret wird / abzustatten / und ihm darge-
gen ein Frenzeddel zu ertheilen.

9.

Wo denen verordneen Einnehmern
eine absonderliche / und auff den Ort / dahin er bestellet /
gerichtete *Instruction* zukommen / bey derselben verblei-
bet es so lange / bis ihm ein anderes anbefohlen wird.

10.

Die Einnehmere sollen alles / was ein-
kömmt / täglich aufzeichnen / und in ihren Rechnun-
gen diese Ordnung halten / daß erstlich / was sie selbst
einnehmen / 2. was unter den Thoren / 3. was durch
die

die Marckmeister von den Hacken oder sonsten/ 4. was
von Getreidicht-Mässern/ 5. was von Gramern und
Handwerckern zc. einkömmet / darein gebracht / und
wöchentlich summiret / und wie viel es die Wochen
über getragen / in einem offenen Zeddel verzeichnet/
dem Schösser selbigen Orts zugestellet / die Reche-
nungen aber alle Monat geschlossen / und gleicher ge-
stalt / jedoch versiegelt / dem Schösser eingeaantwortet
werden / welcher dann solche ferner neben den Wochen-
zeddeln zur Ober-Steuer-Einnahme durch die Dro-
dinar-Bothen übersenden / auch da die Einnehmere
sich darinnen seumtig erweisen / bey ihnen Anregung
thun / und woran der Mangel / der Ober-Einnahme /
ehe der andere Monath herben rücket / zu erkennen
geben soll.

11.

Wegen derer Güter / so da Fuderweise
und in Fassen / Kästen oder Pallen eingemacht / einer
Stadt zugeführt werden / sollen die Einnehmer von
denen / welchen dieselbe zustehen / ein Verzeichniß /
darinne 1. die Stücke / 2. die Sorten der Waaren / 3.
das Gewichte oder Maß / und 4. der Werth specificirt
ist / fordern / auch wann sie Unterschleiff vermuthen /
die Stücke ihnen öffnen lassen / und selbst nachsehen /
und fürder solche Verzeichniße / wie auch derer Thor-
wärter /

warter / Getreidicht / Mäffer / Markmeffer / ic. und was sonst auf Zeddeln absonderlich verzeichnet wird / unumbgeschrieben ihren Rechnungen zum Beleg mit beybringen.

12.

Wie nun diese Anlage oder Accts Steuer von den Baaren / sie seynd gleich kostbar oder gering / stracks mit baarem Gelde geschieht / auch ein jeder / der damit sein Gewerbe treibet / die Abstattung alsobald thuen / und damit gefast seyn muß: Also darf es auch dißfalls keiner Stundung oder Frist / so des wegen einem oder dem andern zu ertheilen / sondern ist dieselbe unnachlässig zu exigiren / und kan auch dahero in Rechnungen kein Rest gefähret oder passiret werden.

13.

Es haben ferner in Schliessung und Einschickung der Rechnung die Einnehmere sich damit nicht zu behelffen oder aufzuhaleen / daß etwa über eine oder andere Wochen derer Thorwärter / Getreidicht / Mäffer / ic. Einnahme ermangelt / oder nicht zu rechte bracht / sondern kan und soll derselbe Mangel in folgender Monat Rechnung ersetzt / und die Ursache darbey kürlich gemeldet werden.

B

14. Auch

14.

Auch sollen die Rechnungen nicht
weitläufig *extendiret* / sondern bequchmlich zusam-
men gezogen / und auswerts der Ort oder Stad / das
Jahr und Monat benennet / auch von dem Einneh-
mer zu Ende unterschrieben werden / zu welcher Ver-
richtung denn die Einnehmere keiner grossen Zeit
bedürffen / sondern / wenn sie nur selbst zu guter Ord-
nung und Richtigkeit Beliebung tragen / die Rech-
nungen ohne sonderbahre Mühe halten können.

15.

Im Düringischen Grentze sollen aus
den Städten / Langen-Salza / Weissen-See / San-
gerhausen / Thomasbrück / Zennstedt / Mückeln und
Kindelbrück die *Accis.* Steuer-Rechnungen Monat-
lich zu Eckartsberge / von Colleda / Nebra und Tre-
furth zu Freyburgk zusammen / und von diesen beyden
Orthen den Schössern zur Naumburgk überschieket
werden / von dannen solche nebenst dieser beyder
Orther oder Städte Rechnungen ferner mit dem
Ampts- und Ordinar-Bothen an den Orth / so dar-
zu bestimmet werden möchte / fortzubringen. Ders-
gleichen kan in anderen Grentzen auch geschehen / und
aus denen im Chur-Grentze liegenden Städten die
Stadt

Stadt Wittenberg/im Leipzigerischen Grim/im Voigt-
ländischen die Stadt Plauen/in *asscurirten* Ambtern
Neustad an der Orla/ im Meißnischen die Stadt
Dresden/im Erzgebürgischen Freyberg/in Stiftern
die Stadt/davon sie den Namen führen/darzu *assigni-*
ret / auch dieses bey den Ambtern und denen von der
Ritterschafft also angeordnet werden.

16.

Das einkommende Geld sollen die
Einnehmer an solchen Sorten/die da genge und ge-
be sind / erlegen lassen / es fleißig verwahren/ und zu
Ende jedes Monats dem Schösser/ wenn er es ihme
zuvor zugezehlet / sambt der Rechnung versiegelt zu-
stellen / welcher hernach dasselbe auf erfolgendes Zu-
schreiben an gehörigen Orth wird zu liefern wissen.

17.

Was nothwendig auszugeben / es sey
an Bothenlohn / Schreiberen/ Besoldung oder sonst/
darinnen sollen die Einnehmer masse halten/ unno-
tige Vnkosten verhüten / und solche Ausgabe nebenst
den Besoldungen in die Monatliche Rechnung brin-
gen / und eintheilen / welche dann/ nachdeme die Ein-
nehmer bey solcher Verrichtung sich treu und fleißig
erweisen/ soll eingerichtet werden.

18. Schließ

QK V. 2590

18.

Schließlich soll ein ieder / so hierzu
bestellet wird / schuldig seyn / alles das jenige / wor-
durch das *Accis.* Steuerwesen in Aufnehmen zu brin-
gen seyn möchte / zu befördern / und hingegen / was
demselben zu Abbruch gerathen mag / treulichst zu ver-
hüten und abwenden zu helfen / auch in zweiffelhaf-
tigen Fällen bey der Ober-Steuer-Einnahme sich
Bescheid's erholen. Vhrkundlich haben Wir Unser
Cammere-*Secret* hier aufdrücken lassen / so geschehen
am 24. Septembris Anno 1646.

kom me

pau Vf 2580, 2x

ULB Halle

3

004 351 592





zuthun
mer zu
wärter.
den/auf
Der Acci
f. hen /
absonde
mercket
sicht an
wärter
soll / da
getroffen

3
Gersten
Hopffen
welche
fürsient
nehmen
gestalt / d
Veränd
Contrahen
befahren
Linsen / e
Pf. von

dem Sinne
fenn des Thors
l dessen befunde
it einforderung
rde / selbst nach
geben müssen /
nterschleiff ver
dung die Aufss
e wen die Thors
nregung thun
n / Enderung

Ben / Korn /
sen / Wicken /
rendichtmesser
dieses Thur
estellet / anzu
zwar solcher
s / so bey steter
s / zwischen den
en müssen / zu
/ Erbeis und
bersten / Neun
echs Pf. ge
geben /

